

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltverordnung, GemFHV)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 17, 51, 55, 57 und 89 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG)²,

beschliesst:

§ 1 Kontenplan 1. Gliederung

Der Kontenplan umfasst die Konti der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

§ 2 2. Bilanz

¹Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen gemäss dem Harmonisierten Rechnungsmodell vom 25. Januar 2008 der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (HRM2) und den Richtlinien des Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP)³.

²Die ersten vier Stellen der Artengliederung des Kontenrahmens HRM2 sind verbindlich.

§ 3 3. Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung

¹Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sind nach der funktionalen Gliederung des Bundes zu führen.

²Die Gliederung der einzelnen Konti hat sich nach dem Kontenrahmen HRM2 und den Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP)³ zu richten.

³Die ersten vier Stufen der funktionalen Gliederung des Bundes und die ersten vier Stellen der Artengliederung des Kontenrahmens HRM2 sind verbindlich.

§ 4 Rechnungslegungsstandards

Die Rechnungslegung hat nach HRM2 sowie den Empfehlungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP)³ zu erfolgen.

§ 5 Liegenschaften und Grundstücke

¹Liegenschaften und Grundstücke im Finanz- und Verwaltungsvermögen sind in der Bilanz zu erfassen.

²In der Anlagenbuchhaltung sind folgende Angaben zu erfassen:

1. die Parzellen-Nummer gemäss Grundbucheintrag;
2. die Fläche;
3. die Zonenzuordnung gemäss Nutzungsplanung der Gemeinde;
4. die Sachversicherungssummen;
5. der Wert aufgrund der Fläche und der Zonenzuordnung;
6. die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten;
7. die Zu- und Abgänge;
8. die Abschreibungen und Wertberichtigungen;
9. weitere relevante Informationen.

³Der Wert einer Liegenschaft oder eines Grundstücks im Finanzvermögen kann mittels durchschnittlichen Quadrat- oder Kubikmeterpreisen in der betreffenden Zone berechnet werden. Die Werte der Liegenschaften oder Grundstücke sind alle 5 Jahre zu überprüfen.

⁴Die Finanzdirektion kann den Gemeinden für die jeweiligen Zonenkategorien Preisempfehlungen abgeben.

§ 6 Abschreibungen **1. Aktivierungsgrenze**

¹Die Aktivierungsgrenze beträgt im Einzelfall grundsätzlich Fr. 50'000.-.

²Der administrative Rat kann im Einzelfall Investitionen ab Fr. 20'000.- aktivieren.

§ 7 2. Nutzungsdauer

¹ Die Nutzungsdauer der Sachanlagen des Verwaltungsvermögens beträgt:

1. 40 Jahre für Strassen, Brücken, Kanalisationsleitungen, Wasserleitungen, Wasserfassungen und Reservoirs;
2. 25 Jahre für Hochbauten und Wildbachverbauungen;
3. 20 Jahre für Abwasserreinigungsanlagen, Deponieanlagen und Pumpwerke;
4. 10 Jahre für Strassenbeläge, Strassenbeleuchtungen und Spezialfahrzeuge;
5. 5 Jahre für Mobilien, Fahrzeuge und immaterielle Anlagen.

² Die Nutzungsdauer für Maschinen kann zwischen 5 und 10 Jahren betragen.

³ Für rückforderbare Investitionsbeiträge an Private, Gemeinden und den Kanton richtet sich die Nutzungsdauer nach der damit finanzierten Anlage.

⁴ Für nicht rückforderbare Investitionsbeiträge an Private beträgt die Nutzungsdauer 10 Jahre.

§ 8 3. Methode bei verursacherorientierten Betrieben

¹ Bei verursacherorientierten Betrieben können die Gemeinden Abschreibungen auf dem Wiederbeschaffungswert der Sachanlagen vornehmen.

² Der Wiederbeschaffungswert ist laufend, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu ermitteln.

³ Die jeweilige Nutzungsdauer gemäss § 7 ist verbindlich.

§ 9 Konsolidierung

¹ Die Konsolidierung hat unter Verrechnung der gegenseitigen Forderungen und Schulden sowie Aufwendungen und Erträge zu erfolgen. Umsätze zwischen zu konsolidierenden Einheiten können auf separate Konti verbucht werden um eine Verrechnung zu erleichtern.

² Die Bilanz ist auf drei Stellen der Artengliederung des Kontenrahmens HRM2 zu konsolidieren.

³Die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sind auf der Basis der funktionalen Gliederung des Bundes zweistufig und auf drei Stellen der Artengliederung des Kontenrahmens HRM2 zu konsolidieren.

⁴Die Geldflussrechnung beziehungsweise der Geldflussplan ist ebenfalls zu konsolidieren.

§ 10 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Gerhard Odermatt

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2010,

² NG 171.2

³ <http://www.srs-cspp.ch>

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Kontenplan 1. Gliederung	1
§ 2	2. Bilanz	1
§ 3	3. Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung	1
§ 4	Rechnungslegungsstandards	2
§ 5	Liegenschaften und Grundstücke	2
§ 6	Abschreibungen 1. Aktivierungsgrenze	2
§ 7	2. Nutzungsdauer	3
§ 8	3. Methode bei verursacherorientierten Betrieben	3
§ 9	Konsolidierung	3
§ 10	Rechtskraft	4